



# Weisung betreffend Nicht-Diskriminierung von Kartenzahlungen («Surcharge-Weisung»)

## 1. Präambel

Die internationalen Kartenorganisationen definieren umfassende Vorgaben hinsichtlich Kartenzahlungen, welche für alle Vertragspartner (nachstehend «VP») bindend sind. In den Richtlinien der Kartenorganisationen ist u.a. eine Nicht-Diskriminierungsklausel bzw. ein Verbot von Zuschlägen für Kartenzahlungen (Mastercard, Visa, Maestro, V PAY) enthalten. Demnach ist es dem VP untersagt, Kartenzahlungen gegenüber anderen Zahlungsmethoden zu benachteiligen bzw. dafür einen Zuschlag (nachstehend «Surcharge») zu erheben sowie Mindestbeträge für Kartenzahlungen vorauszusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung können der SIX Payment Services AG (nachstehend «SPS») durch die internationalen Kartenorganisationen erhebliche Bussen auferlegt werden.

## 2. Anwendungsbereich

Die Surcharge-Weisung ist für alle VP der SPS bindend und integraler Bestandteil zum Akzeptanzvertrag für Präsenz- und Distanzgeschäfte (AGB Ziff. 1.3). Die Weisung umfasst ebenso allfällige Auftragnehmer oder Lieferanten des VP, sobald diese für den VP Zahlungen abwickeln. Der VP ist verpflichtet, die aus der Weisung resultierenden Pflichten auf allfällige Drittdienstleister zu überbinden sowie deren Einhaltung zu überwachen.

## 3. Nicht-Diskriminierungsklausel

Dem VP ist es nicht gestattet, die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen mittels Kredit- und/oder Debitkarten – Mastercard (inklusive Maestro), Visa (inklusive V PAY) – gegenüber anderen Zahlungsarten (z.B. gegen Rechnung) zu diskriminieren. Es ist verboten, bei Kartenzahlung eine Surcharge zu verlangen, sofern diese bei anderen Zahlungsmethoden nicht angewendet und/oder in einem direkten Zusammenhang zur Zahlung mit oben erwähnten Kredit-/Debitkarten ausgewiesen wird. Darunter fällt ebenfalls die Rabattierung von anderen Zahlungsmitteln gegenüber der Kartenzahlung.

Der VP ist verpflichtet, Karten betragsunabhängig für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen zu akzeptieren. Das Voraussetzen einer Mindestsumme für Kartenzahlungen ist nicht zulässig.

## 4. Verrechnung von Gebühren

Es ist dem VP erlaubt, Gebühren für Leistungen wie Warenversand, Expressdienste, Premium-Services usw. bei der Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen zu verrechnen, sofern diese unabhängig von der Zahlungsmethode erhoben werden.

## 5. Verstösse gegen die Nicht-Diskriminierungsklausel

Das Erheben einer Surcharge auf Kartenzahlungen und/oder die Diskriminierung von Zahlungen mit Kredit-/Debitkarten seitens VP stellt ein Verstoß gegen die geltenden Regeln dar. Den Karteninhabern bzw. den Kartenherausgebern wird von den Kartenorganisationen das Recht auf Rückforderung von Surcharges eingeräumt. Für beanstandete Surcharges haftet der VP vollumfänglich. Ihm steht kein Vergütungsanspruch zu. Bereits ausbezahlte Surcharges müssen vom VP rückerstattet werden. SPS behält sich das Recht vor, den aus der Bearbeitung entstehenden administrativen Aufwand sowie durch die Kartenorganisationen erhobenen Bussen infolge Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen dem VP in Rechnung zu stellen.